

8.1 Rückbauverpflichtung bei dauerhafter Außerbetriebnahme der Anlagen gemäß §35 BauGB

Nach Betriebseinstellung verpflichtet sich der Betreiber gemäß §35 Abs. 5 BauGB, die Anlagen vollständig zurückzubauen und die Standorte wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die technische Umsetzung der Rückbaumaßnahme erfolgt durch beauftragte Fachfirmen. Die durch den Rückbau entstehenden Kosten werden vom Bauherrn bzw. Betreiber getragen.

Cremlingen, 03.04.2020

Ort, Datum


Unterschrift